## Satzung

# über die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein - Benutzungssatzung Bibliothek -

vom 20. Juli 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein beschlossen:

### § 1 Zweckbestimmung und Aufgabe

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein betreibt die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein (nachfolgend Bibliothek genannt) mit der Hauptbibliothek und verschiedenen Nebenstellen (Schulbibliothek, Klinikbibliothek) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Bibliothek ist es, Informationen und Medien aller Art bereit zu stellen, zu erschließen und zu vermitteln. Sie dient der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung.

#### § 2 Nutzung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek steht allen Personen zur Nutzung offen. Die Nutzung der Nebenstellen ist aufgrund ihres Zweckes auf den jeweiligen Personenkreis (Schule, Klinik) beschränkt.
- (2) Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich, soweit nicht für Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein oder kraft Gesetzes Gebühren, Auslagenersatz oder privatrechtliche Entgelte festgesetzt sind.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes sowie auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein bekannt gegeben.
- (4) Mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Innerhalb dessen erkennen die Nutzer diese Satzung als auch die Gebührensatzung an.

#### § 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung mit dem Erhalt eines Bibliotheksausweises ist die Grundlage für die Inanspruchnahme sämtlicher Dienstleistungen der Bibliothek.
- (2) Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Dokumente, die eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren bewirken sollen, sind bei der Anmeldung vorzulegen (z. B. Gästekarte).
- (3) Der Nutzer füllt das Anmeldeformular aus und unterschreibt es, wodurch er diese Satzung explizit anerkennt, ihre Kenntnisnahme bestätigt und der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zustimmt.

- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten. Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Personensorge-berechtigten, der die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt.
- (5) Juristische Personen (z. B. Firmen, Institutionen) beantragen die Anmeldung mit einem schriftlichen Antrag, der vom Geschäftsführer bzw. Inhaber oder Leiter der Institution unterzeichnet werden muss.
- (6) Es sind folgende persönliche Daten anzugeben:
  - bei natürlichen Personen: Nachname, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht (bei Minderjährigen zusätzlich die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten);
  - bei juristischen Personen: Firmenname und Firmensitz mit dem Nachnamen, Vornamen und Wohnsitz des Geschäftsführers oder Firmeninhabers sowie Vor- und Nachnamen und Wohnanschriften der zur Ausleihe bevollmächtigten natürlichen Personen (maximal drei Personen); des Weiteren kann ein Auszug aus dem jeweiligen Register verlangt werden;
  - auf freiwilliger Grundlage: Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse (soweit nicht zur Nutzung von Online-Diensten zwingend erforderlich).
- (7) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Nutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der Daten gemäß Abs. 6 in automatisierte Dateien unterrichtet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

#### § 4 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis ist und bleibt Eigentum der Bibliothek. Er ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung erhält der Nutzer einen Ersatzausweis.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Aus seinem Missbrauch entstehende Kosten sind von seinem Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter vollumfänglich zu tragen. Gleiches gilt für Schäden, die sich hieraus ergeben.
- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen des Nutzernamens und der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5 Ausleihbedingungen

- (1) Gegen Vorlage seines gültigen Bibliotheksausweises kann der Nutzer Medien ausleihen.
- (2) Die Medien sind vom Nutzer vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Vor dem Verlassen der Bibliothek hat der Nutzer die zur Ausleihe gewählten Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.
- (4) Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die korrekte Aushändigung von Medien. Der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe des Leihgutes.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weiterverliehen werden. Ebenso ist eine Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig.

- (6) Die Ausleihe für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist auf geeignete Medien beschränkt.
- (7) Für die Fernleihe im nationalen Leihverkehr gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung (Quelle: https://www.bibliotheksverband.de/vertraege-und-vereinbarungen).

#### § 6 Einschränkungen

- (1) Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfristen in begründeten Ausnahmefällen vor der Ausleihe zu verkürzen. Die Verkürzung der Leihfrist ist mündlich zu begründen. Wird der Verkürzung der Leihfrist vom Benutzer widersprochen, kann die Ausleihe versagt werden; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt unberührt.
- (2) Die Bibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von deren Rückgabe sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (3) Ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek sind zu nutzen:
  - Präsenzbestände,
  - Medien, die wegen ihres Erhaltungszustandes eines besonderen Schutzes bedürfen,
  - ungebundene Werke, Loseblatt-Sammlungen.
- (4) Die Veröffentlichung von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus ist nicht Bestandteil der allgemeinen Nutzung im Sinne dieser Satzung.

#### § 7 Leihfristen und Verlängerungen

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (Regelfrist).
- (2) Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist jederzeit möglich. Die Leihfrist der Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag des Nutzers oder per Fax, E-Mail oder online vor Fristablauf bis zu drei Mal verlängert werden, solange für diese Medien keine Vormerkungen vorliegen.
- (3) Einzelne Medien oder Medienarten können von der Möglichkeit zur Verlängerung ausgenommen werden. Die Versagung der Verlängerung wird begründet. Widerspricht der Nutzer dieser Festlegung, kann die Bibliothek die Ausleihe insgesamt verweigern; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes (ThueBIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen (Quelle: http://www.thuebibnet.de).

## § 8 Leihfristüberschreitung und Medienersatz

- (1) Mit jeder Ausleihe erhält der Nutzer einen Ausleihbeleg mit dem Datum des Ablaufs der Leihfrist für jedes entliehene Medium. Entliehene Medien sind spätestens bis zu diesem Datum zurückzugeben.
- (2) Für das Einhalten der Ausleihfrist, das Anfragen einer Verlängerung oder das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe ist allein der Nutzer verantwortlich.
- (3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird gemäß der Gebührensatzung eine Säumnisgebühr fällig.
- (4) Nach Überschreitung der Leihfrist wird der Nutzer schriftlich daran erinnert, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben (1. Rückgabeerinnerung).

- (5) Bleibt diese Rückgabeerinnerung erfolglos, erfolgt nach 4 Wochen eine Aufforderung, die entliehenen Medien zurückzugeben (1. Mahnung). Nach weiteren 4 Wochen erfolgt eine erneute Aufforderung (2. Mahnung). Aus den Mahnungen resultieren Versäumnisgebühren entsprechend der Gebührensatzung.
- (6) Bleiben die beiden Mahnungen erfolglos, setzt die Bibliothek die weiter entstandenen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung durch Bescheide fest: Säumnisgebühren, Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich der Einarbeitungskosten für nicht zurückgegebene Medien.
- (7) Die Bibliothek hat die weitere Ausleihe bei Überschreiten der Leihfrist und/oder der Nichterfüllung entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen zu versagen.

## § 9 Beenden des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Beenden des Nutzungsverhältnisses (Abmeldung) ist jederzeit möglich. Entsprechendes gilt für den Ausschluss.
- (2) Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung und entsprechend hierauf beruhender Anordnungen des Personals oder besondere bekannt gegebene Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden (Ausschluss).

## § 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Bibliothek im Rahmen ihrer Dienstleistung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung ihrer Medien insbesondere entliehener elektronischer Datenträger, entstehen.
- (3) Die vom Nutzer gewählten Medien sind von ihm vor der Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Offensichtliche Schäden sind sofort mitzuteilen, andere unverzüglich nach Feststellung. Wird dies unterlassen, wird davon ausgegangen, dass er sie vollständig und in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu bewahren, anderenfalls ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (5) Schadenersatz kann durch Ersatzbeschaffung oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des Mediums zuzüglich Verwaltungsaufwand als Geldleistung erfolgen (Ersatzleistung).
- (6) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (8) Die Haftung der Bibliothek bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 BGB), aus Eigentümerpflichten für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach §§ 836, 838 BGB sowie aus Amtspflichtverletzung bleibt davon unberührt.

#### § 11 Urheberrecht

- (1) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet.
- (2) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die Bibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

## § 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 13 Besondere Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Benutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Benutzer,
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen den Benutzern und Internetdienstleistern,
  - für Schäden, die den Benutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,
  - für Schäden, die den Benutzern durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
  - für Schäden, die den Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
  - keine geschützten Daten zu manipulieren,
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
  - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

- (5) Es ist nicht gestattet:
  - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
  - technische Störungen selbstständig zu beheben,
  - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
  - an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
  - an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

## § 14 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Benutzungssatzung zu erlassen und bekannt zu geben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 1. Juli 2005 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 20. Juli 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer Bürgermeister

-Siegel-